



## Reglement der Musikschule Cham

vom 02. Mai 1994

(Stand am 01. August 2016)

Die Einwohnergemeinde Cham erlässt, gestützt auf § 19 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (Stand 1. Oktober 2013)<sup>1</sup> und § 69 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (Stand 10. Mai 2014)<sup>2</sup> folgendes Reglement:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Einwohnergemeinde Cham führt eine Musikschule.

#### **§ 2 Zweck**

Die Musikschule Cham hat den Zweck, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen musikalische Bildung in hoher Qualität zu vermitteln.

#### **§ 3 Teilnahmeberechtigung**

<sup>1</sup> Am Unterricht der Musikschule Cham können Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilnehmen.

<sup>2</sup> Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Cham können in Ausnahmefällen den Unterricht an der Musikschule Cham besuchen.

<sup>3</sup> Erwachsene können den Unterricht der Musikschule Cham besuchen, sofern der Unterricht der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule dies zulassen.

---

<sup>1</sup> BGS 412.11

<sup>2</sup> BGS 171.1

## **B. Organisation der Musikschule Cham**

### **§ 4 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die oberste gemeindliche Aufsicht über die Musikschule Cham aus.

<sup>2</sup> Er erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und wählt die Mitglieder der Schulkommission.

### **§ 5 Schulkommission**

<sup>1</sup> Die Schulkommission erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

### **§ 6 Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die fachliche, musikalische und organisatorische Leitung der Musikschule Cham. Sie ist der Leitung der Abteilung Bildung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung umschrieben.

<sup>3</sup> Für administrative Aufgaben steht das Sekretariat der Musikschule Cham zur Verfügung.

### **§ 7 Musiklehrpersonen**

Die Aufgaben der Musiklehrpersonen sind in einer Stellenbeschreibung umschrieben.

## **C. Struktur und Fächerangebot**

### **§ 8 Gliederung**

Die Musikschule Cham bietet folgende Angebote an:

- a) Vorschulische Angebote und Freiwilliger Grundstufenunterricht;
- b) Musikalische Grundschule;
- c) Instrumental- und Vokalunterricht;
- d) Ensembleunterricht;
- e) Erwachsenenunterricht.

## **§ 9 Schuljahr, Ferien, Feier- und unterrichtsfreie Tage**

<sup>1</sup> Das Schuljahr gliedert sich in zwei Semester:

- a) 1. Semester: vom ersten Schultag nach den Sommerferien bis zum 31. Januar
- b) 2. Semester: vom 1. Februar bis zum Beginn der Sommerferien.

<sup>2</sup> Das Schuljahr sowie die Ferien, Feier- und unterrichtsfreien Tage richten sich in der Regel nach den Schulen Cham. Die Details werden in der Verordnung geregelt.

## **§ 10 Unterricht**

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit, die Schülerzuteilung sowie Lokale und Standorte werden von der Musikschulleitung jeweils für ein Semester festgelegt.

<sup>2</sup> Der Unterricht in den vorschulischen Angeboten und dem Freiwilligen Grundstufenunterricht erfolgt in Gruppen.

<sup>3</sup> Die Angebote der Musikalischen Grundschule (1. Kindergartenjahr bis und mit 2. Klasse) erfolgen in Halbklassen.

<sup>4</sup> Der Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt grundsätzlich als Einzelunterricht.

## **D. Schülerinnen und Schüler der Musikschule**

### **§ 11 Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie die An- und Abmeldefristen sind in der Verordnung zum Reglement der Musikschule Cham festgehalten.

### **§ 12 Ausschluss**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Musikschule Cham können durch die Musikschulleitung vom Musikunterricht ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Details werden in der Verordnung zum Reglement der Musikschule Cham geregelt.

## **E. Finanzierung**

### **§ 13 Schulgeld und Instrumentenmiete**

<sup>1</sup> Der Besuch der Musikalischen Grundschule ist unentgeltlich.

<sup>2</sup> Der Ensembleunterricht ist unentgeltlich.

<sup>3</sup> Für die übrigen Angebote der Musikschule Cham kann ein Schulgeld verlangt werden.

<sup>4</sup> Die Tarife sind in der Verordnung über das Schulgeld und die Instrumentenmiete der Musikschule Cham geregelt.

## **F. Schlussbestimmung**

### **§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.<sup>3</sup>

Vom Souverän am 14. Dezember 2015 genehmigt.

---

<sup>3</sup> In Kraft seit 01. August 1994